

*Anton Florian von Liechtenstein bittet seinen Bruder Hartmann nochmals um dessen Einverständniserklärung für seine Belehnung mit dem Blutbann im Reichsfürstentum Liechtenstein. Ausf. Wien, 1720 Januar 8, AT-HAL, H 2636, unfol.*

[1] Durchleuchtig hochgebohrner fürst, hochgeehrtister herr bruder.<sup>1</sup>

Euer liebden wegen der bevorstehenden Vadutz und Schellenbergischen reichslehen empfängnuß an mich erlassenes antworttschreiben de dato 20. Augusti mit freundbrüderlicher widerantwort zu bedienen, solle deroselben nicht bergen, daß nach einigen in eben dießer sach von unßerer frau schwägerin<sup>2</sup> erweckten und nunmehro abgethanen difficultäten ich nunmehro entschlossen von heuth über acht tag die von meines herren sohns<sup>3</sup>, fürst Joseph Wentzels<sup>4</sup>, fürst Emanuels<sup>5</sup> und in nahmen des noch ohnmündigen fürst Johannsen<sup>6</sup> vorgedacht unßerer frauen schwägerin, liebden, erhaltene procuratoria in hochlöblichen kayserlichern Reichshoffrath<sup>7</sup> einzugeben und darauff umb die belehnung nochmal allerunterthänigst einzukommen.

Zudem da aber nunmehro euer liebden vollmacht allein noch abgehet und dieselbe bishero unter dem prætext der in hac causa vorhandenen, deroselben nicht communicirten [2] actorum solche an mich zu übersenden bedencken getragen, also auch in einer deroselben nicht schädlichen, sondern mehrers reputirlichen und nutzlichen sach, meinen zu des gesambten hauses besten abzweckenden verrichtungen einige hindernuß in der weeg zu legen, widerhohlter malen sich beybringen lassen, ich aber außer denen an euer liebden bereits communicirten, die content supplicarum zugleich extractive in sich haltenden Reichshoffraths conclusis von weiteren hiehero gehören sollenden actis nichts waiß, zumahlen aber dato noch keinen lehenbrief in handen habe, und wo euer liebden consulenten noch weitere scrupal beyfallen sollten, sie aj die alte Reichshoffraths acta in der alldortigen registratur perlustrieren und darauß genugsamen unterricht ziehen können, darauff aber ich umbso weniger mehr zuwartten kan, alß die laudemia und lehentaxen [3] bey fernerer verzögerung täglich steigen und mir allein zu lasten kommen.

Alß habe dießes alles euer liebden nochmal freundbrüderlich hinterbringen, und fallß sie in den lehenbrief mitgesetzt zu werden verlangen, auff gedachten tag dero vollmacht erwartten, oder in deren unterbleibungsfall entschuldiget seyn wollen, daß euer liebden in requisitione investituræ

<sup>1</sup> Hartmann von Liechtenstein (1666–1728) war ein Sohn von Hartmann von Liechtenstein (1613–1686), Bruder von Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) und Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704), Onkel von Josef Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732), Josef Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772), Emanuel von Liechtenstein (1700–1771) und Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724) und Cousin 3. Grades von Johann Adam I. von Liechtenstein (1656–1712). Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, Stammtafel II.

<sup>2</sup> Christina Theresia von Liechtenstein (1665–1730), geborene Gräfin von Löwenstein-Wertheim, war die Ehefrau von Philipp Erasmus von Liechtenstein (1664–1704) und die Mutter von Joseph Wenzel Lorenz, Emanuel und Johann Anton von Liechtenstein. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 134 und Stammtafel II.

<sup>3</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian. Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 127–128 und Stammtafel II.

<sup>4</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu; in: Allgemeine Deutsche Biographie 18 (1883), S. 623–625; WILHELM, Tafel 7; WURZBACH, Bd. 15, S. 156–163 und Stammtafel II.

<sup>5</sup> Emanuel von Liechtenstein (1700–1771).

<sup>6</sup> Johann Anton von Liechtenstein (1702–1724).

<sup>7</sup> Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichelehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsberecht im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstädte seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.

übergehe, also dieselbe in das künfftige von dießen reichslehen excludirt werden, der ich sonsten zu allen freundbrüderlichen diensten gantz willig verbleibe.

Wienn, den 8. Januarii 1720

Euer liebden  
Dienstschuldiger bruder und diener  
Anton Florian<sup>8</sup>

an herrn fürstn Hartmann von Lichtenstein

[4] [Adresse]

Dem durchleuchtig hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Hartmann des Heyligen Römischen Reichs<sup>9</sup> fürsten von Lichtenstein, von Nicolspurg<sup>10</sup>, graffen zu Rittberg<sup>11</sup>, der römisch kayserlich und königlich catholischen mayestät obrist jägermeister etc.

Wienn<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Darunter ist ein rotes Verschlussiegel aufgedrückt.

---

<sup>8</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>9</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

<sup>10</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>11</sup> Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).